

Pressemitteilung zum Jahresbericht 2005

Pressekonferenz mit Präsident Dr. Jens Harms
am 26. Mai 2005

<u>Aus dem Inhalt:</u>	Seite
Haushaltssanierung fortsetzen	2
Frühestpensionierungen entgegenwirken	3
Knappe Baumittel mit Bedacht einsetzen	5
Schäden durch ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln vermeiden	6
Nur notwendige Aufgaben erfüllen	8
Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Versorgungsunternehmen verbessern	9

Der Rechnungshof hat heute entsprechend seinem Verfassungsauftrag den Jahresbericht 2005 dem Abgeordnetenhaus vorgelegt und den Senat unterrichtet. In diesem Bericht fasst er bedeutsame Ergebnisse seiner Prüfungen bis Anfang des Jahres 2005 zusammen. Dieser dient dem Abgeordnetenhaus als Grundlage für seine Entscheidung über die Entlastung des Senats für das Haushaltsjahr 2003 sowie für seine Beschlüsse über einzuleitende Maßnahmen. Der Jahresbericht

- gibt einen Überblick über die Finanzlage des Landes Berlin (T 11 bis 43),
- legt das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung von Berlin sowie der Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2003 dar (T 44 bis 77) und
- enthält Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Behörden und Betriebe Berlins sowie der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (T 78 bis 276).

Die Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung enthalten konkrete Beanstandungen in einer Größenordnung von etwa 35 Mio. € wegen überhöhter bzw. vermeidbarer Ausgaben sowie etwa 12 Mio. € wegen drohender Einnahmeverluste. Neben diesen geprüften Einzelfällen enthält der Jahresbericht eine Reihe von allgemeineren Prüfungsbeiträgen von teils erheblicher finanzieller Bedeutung, ohne dass hier ein Betrag im Sinne eines entstandenen bzw. drohenden „Schadens“ beziffert werden könnte.

Im Folgenden wird anhand von sechs Themenschwerpunkten ein Überblick über die im Jahresbericht 2005 aufgeführten Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs gegeben. Nähere Informationen sowie weitere Prüfungsergebnisse sind in der dieser Mitteilung beigefügten Anlage zusammengefasst.

Haushaltssanierung fortsetzen

Der eingeschlagene Weg der Haushaltssanierung zeigt erste Erfolge. Berlin ist dem Ziel der Finanzplanung 2003 bis 2007, durch kontinuierliche Absenkung der Ausgaben bis zum Jahr 2007 einen ausgeglichenen Primärhaushalt realisieren zu können, also die Ausgaben (ohne Zinsen) durch eigene Einnahmen zu finanzieren, ein gutes Stück näher gekommen. Nach dem vorläufigen Jahresabschluss 2004 hat sich das Primärdefizit auf 1,3 Mrd. € verringert und damit gegenüber dem Vorjahr nahezu halbiert. Die Netto-Neuverschuldung ist um fast 1 Mrd. € niedriger ausgefallen als vorgesehen - sie belief sich auf 4,4 Mrd. €. Allein diese Zahl verdeutlicht indessen die weiterhin beängstigende Schuldzunahme, die zu immer höheren Zinslasten führt. Aber selbst wenn es gelingt, das Primärdefizit im Jahr 2007 vollständig abzubauen, bleibt das Problem der Zinsen bestehen, die nach den Prognosen des Senats bis dahin schon auf 2,8 Mrd. € angestiegen sein werden. Sie werden auch weiterhin im Wesentlichen nur durch

neue Kreditaufnahmen finanzierbar sein. Ein Ende dieses verhängnisvollen Kreislaufs ist noch nicht abzusehen.

Berlin befindet sich in einer extremen Haushaltsnotlage und bedarf zur Befreiung aus der „Schuldenspirale“ dringend bundesstaatlicher Sanierungshilfen. Das Bundesverfassungsgericht hat über den entsprechenden Antrag des Senats noch nicht entschieden. Das Land muss derweil alles tun, um die Sanierung des Haushalts mit dem Ziel weiter voranzubringen, die Basis für eine dauerhafte Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu schaffen. Hierzu müssten mittelfristig im Primärhaushalt Überschüsse in einer Größenordnung erzielt werden, aus denen die Zinslasten finanziert und möglichst auch (nach bundesstaatlichen Sanierungshilfen verbleibende) Schulden abgetragen werden können (T 11 bis 32).

Zunächst gilt es freilich, die beschlossenen Konsolidierungsvorgaben konsequent umzusetzen und keine Fehlbeträge zu erwirtschaften. In einzelnen Bereichen bestehen diesbezüglich noch erhebliche Unsicherheiten, so z. B. bei

- den vom Jahr 2005 an zu erzielenden zusätzlichen Einnahmen von 10 Mio. € jährlich aus Studiengebühren (T 35),
- den konsumtiven Landeszuschüssen für die Hochschulmedizin (Charité), die bis zum Jahr 2010 dauerhaft um 98 Mio. € jährlich reduziert werden sollen (T 36 bis 38),
- der verbleibenden Einsparvorgabe von 5,8 Mio. € jährlich im Bereich der Orchester und Chöre (T 39, s. auch T 197 bis 202),
- den vorgesehenen langfristigen Einsparungen von 102 Mio. € jährlich im Kindertagesstättenbereich (T 40) und
- den Transferausgaben der Bezirke, wie Sozialhilfe, Wohngeld, Grundsicherung u. Ä., die - bedingt durch die schlechte wirtschaftliche Entwicklung - auch im Jahr 2004 erneut die Planvorgaben überschritten (T 25, 42).

Frühestpensionierungen entgegenwirken

Dem Senat ist es gelungen, die Personalausgaben Berlins in den letzten Jahren deutlich (auf zuletzt 6,8 Mrd. €) zurückzuführen. Dieses Ergebnis wurde erreicht, obwohl die Ausgaben für Versorgungsbezüge seit 1995 um mehr als ein Viertel (auf 1,1 Mrd. €) angestiegen sind und so einen erheblichen Teil der bei den aktiv Beschäftigten erzielten Einsparungen aufzehren. Allerdings ist zuletzt u. a. durch die auch für Versorgungsempfänger geltende Kürzung der Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) eine spürbare Entlastung eingetreten (T 19 bis 22).

Handlungsbedarf besteht jedoch weiterhin, insbesondere hinsichtlich der Eindämmung vorzeitiger Pensionierungen. Im Jahr 2004 sind 580 von 1 814 neuen Versorgungsempfängern vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, darunter 81 Beamte vor

Vollendung des 40. Lebensjahres (Frühestpensionäre). Im gesamten betrachteten Zeitraum 2000 bis 2004 waren insgesamt 445 Frühestpensionierungen zu verzeichnen. Zwar ist der Anteil der Frühpensionäre an der Gesamtzahl aller jährlich neu hinzukommenden Versorgungsempfänger seit dem Jahr 2001 rückläufig, aber der Anteil der Frühestpensionäre unter den vorzeitig Ausgeschiedenen nimmt weiter zu - während er von 1995 bis 1999 noch bei 7,6 v. H. lag, betrug er 2004 bereits 14 v. H.

Eine Stichprobe unter diesen Vorgängen hat ergeben, dass in mehr als der Hälfte der Fälle die Dienstunfähigkeit sogar schon kurz nach der Verbeamtung auf Lebenszeit festgestellt wurde, und zwar überwiegend aufgrund psychiatrischer Erkrankungen. Einige der vorgefundenen Fallkonstellationen veranlassen den Rechnungshof zu der Forderung, der gesundheitlichen Überprüfung bei Feststellung der Dienstunfähigkeit, aber auch schon vor Verbeamtung auf Lebenszeit, höhere Aufmerksamkeit zu schenken und einem möglichen Missbrauch entschieden entgegenzuwirken. Frühzeitige Pensionierungen dürften zudem an Attraktivität verlieren, wenn endlich eine wirksamere Kontrolle etwaigen Hinzuverdienstes sowie die konsequente Durchsetzung von Sanktionsmaßnahmen gegenüber auskunftsunwilligen Versorgungsempfängern sichergestellt würde. So hat der Rechnungshof häufig Anhaltspunkte gefunden, die auf eine Erwerbstätigkeit der wegen Dienstunfähigkeit ausgeschiedenen Beamten schließen lassen. Nach den gesetzlichen Regelungen ist zumindest zu prüfen, ob der Hinzuverdienst auf die Versorgungsbezüge anzurechnen ist.

Die finanziellen Auswirkungen von Frühestpensionierungen sind in jedem Einzelfall ganz erheblich. Scheidet beispielsweise ein 30 Jahre alter lediger Beamter nach einer Dienstzeit von nur sieben Jahren wegen Dienstunfähigkeit aus, summieren sich die aus dem Landeshaushalt zu leistenden Versorgungszahlungen auf insgesamt 660 000 € in angenommenen 44 Jahren. Allein die 445 Frühestpensionierungen der letzten 5 Jahre stellen mithin eine künftige Haushaltsbelastung in dreistelliger Millionenhöhe dar.

Der hohe Anteil an Frühestpensionierungen dürfte nicht zuletzt auf die geltenden Versorgungsregelungen zurückzuführen sein. Selbst dann, wenn ein Beamter eine Dienstzeit von nur fünf Jahren (Wartezeit) abgeleistet hat, steht ihm eine lebenslange Mindestversorgung zu. Diese beträgt monatlich 1 226 € und bleibt von den sonstigen Einschnitten bei der Versorgung (z. B. Versorgungsabschläge) unangetastet. Der Rechnungshof empfiehlt eine Anhebung der Wartezeit auf mindestens zehn Jahre. Außerdem sollte der Senat prüfen, inwieweit eine Absenkung der Mindestversorgung rechtlich möglich ist. Dies erscheint schon deshalb geboten, weil es in einer Vielzahl von Fällen kaum noch einen Unterschied macht, ob ein Beamter sein ganzes Berufsleben tätig war, seine Versorgung also verdient hat, oder nach nur kurzer Dienstzeit mit Anspruch auf Mindestversorgung ausscheidet. So muss ein Brandmeister (BesGr. A 7) 32 Dienstjahre ableisten, um mehr als die Mindestversorgung zu erhalten. Eine Korrektur wird angesichts vorgesehener weiterer Einschnitte bei der Beamtenversorgung, die allesamt

nicht die Mindestversorgung tangieren, immer dringlicher. Der Rechnungshof erwartet, dass der Senat die Anregungen im Rahmen einer Bundesratsinitiative aufgreift (T 87 bis 97).

Knappe Baumittel mit Bedacht einsetzen

Infolge der extremen Haushaltsnotlage bewegen sich die Investitionsausgaben Berlins auf einem anhaltend niedrigen Niveau. Sie betragen im Jahr 2004 1,7 Mrd. €, davon entfielen nur 159 Mio. € auf bauliche Investitionen. Deutlich mehr Mittel fließen im Rahmen des vereinbarten Sanierungskonzepts als Kapitalzuführung an die Berliner Verkehrsbetriebe (bis zu 420 Mio. €) oder sind als Risikoabschirmung für die Bankgesellschaft Berlin AG (300 Mio. €) eingeplant.

Schon für das Jahr 2003 hatte der Senat in dem Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ ausgeführt, dass mit den bei weitem zu geringen Investitionen bestehende Infrastrukturlücken nicht abgebaut werden konnten und in vielen Bereichen Erhaltungsinvestitionen zurückgestellt werden mussten. Nach der Finanzplanung des Senats sollen die Investitionsausgaben bis zum Jahr 2007 durch den weitgehenden Verzicht auf neue Vorhaben weiter gesenkt werden. Allein diese Entwicklung ist schon außerordentlich bedenklich, zumal Infrastruktur-Investitionen einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Wirtschaftskraft leisten können. Parallel dazu werden aber auch die Ausgaben für die bauliche Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen reduziert. Schon jetzt hat sich z. B. der nicht ausreichend berücksichtigte Unterhaltungsbedarf von Straßen auf eine Größenordnung von über 400 Mio. € summiert. Infolge der „gesparten“ Bauunterhaltung, die letztlich nichts anderes als einen Vermögensverzehr darstellt, drohen für künftige Haushalte weit höhere finanzielle Belastungen, z. B. wegen dann erforderlicher Grunderneuerungen. Der Rechnungshof ist der Ansicht, dass diese „Konsolidierungsstrategie“ auf Kosten der Zukunft Berlins nicht aufrecht erhalten werden kann (T 18, 26 und T 148 bis 153, s. Anlage).

Angesichts der knappen Mittel ist es allerdings besonders wichtig, diese nur dort einzusetzen, wo es wirklich angesagt ist. Die haushaltsrechtlichen Vorgaben, die dies sicherstellen sollen, werden häufig nicht beachtet. Dies hat zur Folge, dass finanziell bedeutsame Entscheidungen auf einer unzureichenden Grundlage getroffen werden.

In die Investitionsplanung von Berlin dürfen nur Maßnahmen aufgenommen werden, deren Notwendigkeit, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen worden ist. Diese im Rahmen der Anmeldung der Baumaßnahme bei den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Stadtentwicklung einzureichenden Nachweise wurden vielfach nicht ordnungsgemäß erbracht. Insbesondere waren keiner der vom Rechnungshof geprüften Anmeldungen von 95 neuen Baumaßnahmen für die Investitionsplanung 2003 bis 2007 mit einem Gesamtvolumen von annähernd 1 Mrd. € Ergebnisse von Wirtschaftlich-

keitsuntersuchungen einschließlich der Darstellung von Alternativen für die Bedarfsdeckung beigefügt. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Senatsverwaltungen für Finanzen und für Stadtentwicklung auch solche nicht ordnungsgemäßen Erstanmeldungen akzeptiert haben (T 131 bis 137).

Auch im weiteren Verlauf der Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben muss durch begleitende Erfolgskontrollen immer wieder überprüft werden, ob und inwieweit vor dem Hintergrund zwischenzeitlich eingetretener Entwicklungen die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit einer Baumaßnahme unverändert weiter besteht sowie ob oder in welchem Umfang die Baumaßnahme fortgeführt werden soll. Dies wird von den Baudienststellen regelmäßig versäumt. Dem Rechnungshof wurden für keine von 62 ausgewählten Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von über 800 Mio. € Unterlagen über durchgeführte begleitende Erfolgskontrollen vorgelegt. Besondere Bedeutung kommt einer nochmaligen „Bedarfsüberprüfung“ vor Baubeginn zu. So sind bei zwei geplanten Baumaßnahmen nach Beanstandung durch den Rechnungshof bis dahin versäumte begleitende Erfolgskontrollen noch rechtzeitig vor Baubeginn nachgeholt worden mit dem Ergebnis, dass eine Erweiterung der Schulanlage am Lichtenrader Damm durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg mit geplanten Gesamtkosten von 1,4 Mio. € zurückgestellt und auf den Neubau eines Gebäudes für die Polizei in der Bölschestraße mit geplanten Gesamtkosten von 2,5 Mio. € verzichtet wurde (T 138 bis 147).

Aber auch auf ein besonders gravierendes Negativbeispiel macht der Rechnungshof aufmerksam: Das ehemalige Bezirksamt Wedding hat die Einäscherungsanlagen im Krematorium Gerichtstraße für 5,4 Mio. € ohne vorherige Prüfung des Bedarfs und ohne Berücksichtigung der gesamtstädtischen Wirtschaftlichkeit sowie ohne gesicherte Finanzierung erneuern lassen. Die Auslastung aller drei Berliner Krematorien (Gerichtstraße, Ruhleben und Baumschulenweg) lag zu diesem Zeitpunkt bei nur 50 v. H., ein wirtschaftlicher Betrieb war für keines der Krematorien gewährleistet. Das nach der Bezirksfusion neu gebildete Bezirksamt Mitte hat die erneuerten Einäscherungsanlagen nur 11 Monate nach vollständiger Inbetriebnahme zum Jahresende 2002 stillgelegt. Damit haben sich die hierfür ausgegebenen 5,4 Mio. € als Fehlinvestition erwiesen (T 154 bis 160).

Der Rechnungshof erwartet, dass Ausgaben für bauliche Maßnahmen nur getätigt werden, wenn die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit ordnungsgemäß nachgewiesen und durch begleitende Erfolgskontrollen überprüft worden ist, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Schäden durch ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln vermeiden

Im Rahmen seines Verfassungsauftrages, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung Berlins zu prüfen, hat der Rechnungshof u. a. zu überwachen, ob die zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind. Im Jahresbericht

schildert er bedeutsame Fälle ordnungswidrigen Verwaltungshandelns, insbesondere wenn dies zu finanziellen Nachteilen für Berlin geführt hat oder führen kann.

Die bezirklichen Sozialämter leisten nicht nur Ausgaben für Sozialhilfe. Sie müssen aufgrund des Nachranggrundsatzes der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 BSHG/SGB XII) immer auch vorrangigen Ansprüchen der Hilfeempfänger gegenüber Unterhaltsverpflichteten oder Sozialleistungsträgern nachgehen und ggf. auch nach Einstellung der Leistungsgewährung noch Kosteneinziehungsmaßnahmen veranlassen. Dies wird von den Bezirksämtern schon seit Jahren vernachlässigt. So fand der Rechnungshof bei seiner Prüfung im Jahr 2004 153 000 Sozialhilfeakten, die nach Einstellung der Leistungsgewährung - teilweise völlig unsortiert - abgelegt worden waren, ohne dass Ersatz-/Erstattungsansprüche geprüft wurden. Aufgrund der Verlagerung von Zuständigkeiten für Hilfeempfänger an die für das Arbeitslosengeld II zuständigen Arbeitsgemeinschaften der Bezirksämter und der Bundesagentur für Arbeit zum 1. Januar 2005 (Hartz IV) hat sich die Situation in den Sozialämtern verschärft. Es ist davon auszugehen, dass nunmehr etwa 278 000 Sozialhilfевorgänge auf einziehbare Forderungen, schätzungsweise 12 Mio. €, überprüft werden müssen. Der Rechnungshof verkennt nicht, dass sich die bezirklichen Sozialämter in einer besonderen Belastungssituation befanden bzw. befinden. Dennoch erwartet er, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um Einnahmen möglichst vollständig zu erheben und Schäden für den Landeshaushalt in Millionenhöhe zu vermeiden (T 105 bis 109).

Im Rahmen der Sozialhilfe zahlen die Bezirksämter Leistungsvergütungen an Träger von Einrichtungen, in denen behinderte Menschen leben. Die Vergütungen beruhen auf Vereinbarungen der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung mit den Trägern. Durch Versäumnisse der Senatsverwaltung sind hier überhöhte Investitionsbeträge (für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich Ausstattung) vereinbart worden, die bei den Bezirksämtern zu ungerechtfertigten Mehrausgaben in erheblicher Höhe führen. Beispielsweise sind öffentliche Investitionszuschüsse entgegen den gesetzlichen Bestimmungen des BSHG/SGB XII nicht angerechnet worden. Die Senatsverwaltung ist aufgefordert, schnellstmöglichst angemessene Investitionsbeträge zu vereinbaren (T 117 bis 124, s. Anlage).

Die für Berufliche Bildung zuständige Senatsverwaltung hat den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) Ende 2002 eine „einmalige Sonderzuwendung“ von 300 000 € zur Deckung der Ausbildungsvergütung von 100 Auszubildenden für die Monate September bis Dezember 2002 gewährt. Mit der entgegen dem Rat der eigenen Bewilligungsstelle beschiedenen nachträglichen Erstattung der bereits gezahlten Ausbildungsvergütungen für die ersten vier Monate der drei- bis dreieinhalbjährigen Berufsausbildung hat die Senatsverwaltung nicht nur gegen das Zuwendungsrecht, sondern auch gegen ihre eigenen Verwaltungsvorschriften zur Berufsausbildungsförderung verstoßen, die eine Förderung von Anstalten des öffentlichen Rechts, wie die BVG, ausdrücklich ausschließen. Ein besonderer Grund für eine „Anschubfinanzierung“ war hier auch deshalb nicht gegeben,

weil mit Hilfe der Zuwendung keine Ausbildungsplätze zusätzlich geschaffen wurden, die sonst nicht eingerichtet worden wären. Vielmehr waren die BVG tarifvertraglich ohnehin verpflichtet, über den eigenen Bedarf hinaus auszubilden (T 168 bis 177).

Der Rechnungshof hat in den letzten Jahren wiederholt auf Versäumnisse der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung bei der Förderung von Privattheatern hingewiesen. Mängel im Zuwendungsverfahren, insbesondere unzureichende zeitnahe Kontrollen der Mittelverwendung, bestehen fort. So war es einem Theater, das zur Durchführung seines Spielbetriebs jährlich mit Zuwendungen von mehr als 10 Mio. € im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gefördert wird, möglich, nicht verbrauchte Finanzmittel über Jahre in Geldanlagen zu binden. Ausweislich der Bilanzen verfügte das Theater in 2001 über ein Wertpapiervermögen von 1,75 Mio. €, in 2002 von 3,04 Mio. € und in 2003 von 2,94 Mio. € - dies spricht neben den unzweifelhaften künstlerischen Leistungen auch für den wirtschaftlichen Erfolg des Theaters, wovon nicht zuletzt das Land Berlin profitieren sollte. Nach den hier zu beachtenden zuwendungsrechtlichen Bestimmungen hätte die Senatsverwaltung aber angesichts der erheblichen Finanzreserven gar nicht erst weitere Beträge auszahlen dürfen, solange ein Mittelbedarf (noch) nicht gegeben war, um Zinsschäden Berlins zu vermeiden. Der Rechnungshof hat der Senatsverwaltung empfohlen, das Zuwendungsverfahren für die Privattheater grundlegend zu überdenken; denn es ist mit dem Sinn und Zweck einer Fehlbedarfsfinanzierung unvereinbar, unbeschränkte Rücklagenbildungen zuzulassen (T 203 bis 209).

Nur notwendige Aufgaben erfüllen

Der Rechnungshof fordert den Senat regelmäßig auf, nur solche Aufgaben zu fördern, für die ein unzweifelhaftes Interesse Berlins gegeben ist.

Die für Sport zuständige Senatsverwaltung fördert seit acht Jahren das Sekretariat eines Weltrats für Sportwissenschaft und Leibes-/Körpererziehung in Berlin durch Zuwendungen von insgesamt 1,15 Mio. €. Das nach der Landeshaushaltsordnung als Voraussetzung für eine Zuwendungsgewährung notwendige erhebliche Interesse Berlins ist nicht nachvollziehbar begründet, ein besonderer Nutzen für das Land Berlin durch die Tätigkeit des Weltrats nicht erkennbar. Im Hinblick auf die weltweite Tätigkeit dieser internationalen Vereinigung von Sportwissenschaftlern wäre, wenn überhaupt, der Bund ein geeigneter Zuwendungsgeber. Der Rechnungshof erwartet, dass die Förderung durch Berlin eingestellt wird (T 125 bis 130).

Ebenfalls eingestellt werden sollte die von neun Berliner Hochschulen im Jahr 2000 gegründete Multimedia Hochschulservice Berlin GmbH (MHSG), da sie nach über vier Jahren Geschäftstätigkeit ihren Unternehmenszweck, die Unterstützung der Hochschulen bei der Entwicklung und dem Einsatz multimedialer

Instrumente und Methoden in der Lehre, nicht erreicht hat. So stellen die Hochschulen - mit einer Ausnahme - übereinstimmend fest, dass sie die Dienste der Gesellschaft nicht benötigen. Außerdem war es der MHSG nicht möglich, sich erfolgreich am Markt zu behaupten. So wurden im Jahr 2003 acht Produktionen mit einem Aufwand von 390 000 € fertig gestellt, die jedoch lediglich Erlöse von 50 000 € einbrachten. Eine von der Senatsverwaltung für Wirtschaft geleistete Anschubfinanzierung von 767 000 € sowie Zahlungen des Bundes und der Hochschulen von 1 Mio. € sollten als verloren betrachtet werden bevor in die Gesellschaft noch weitere öffentliche Gelder unnütz hineingesteckt werden (T 186 bis 196).

Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Versorgungsunternehmen verbessern

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und die Berliner Wasserbetriebe (BWB), die bis 1993 als Eigenbetriebe Berlins geführt wurden, sind mit dem Berliner Betriebsgesetz (BerIBG) in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umgewandelt worden. Zugleich wurden ihnen größere Handlungsspielräume (z. B. Beteiligung an Unternehmen bzw. Gründung von Tochtergesellschaften, Aufnahme von Krediten) eingeräumt, allerdings verbunden mit den Zielen der Herstellung und Sicherung eines wirtschaftlichen Betriebs und letztlich der Wettbewerbsfähigkeit auf dem europäischen Markt. Davon sind insbesondere die BVG mit ihrem nach wie vor hohen jährlichen Zuschussbedarf noch weit entfernt (T 43).

Bei seinen Prüfungen stellt der Rechnungshof immer wieder fest, dass die Anstalten den durch das BerIBG gesetzten Rahmen verlassen und sich zulasten ihrer Kunden und Berlins unwirtschaftlich verhalten.

Die BVG erwirtschaften mit dem 1996 geschaffenen Sachgebiet Charter und Touristik statt der geplanten Gewinne durchgehend Verluste, insgesamt schon 3,8 Mio. €. Die hier durchgeführten Geschäftstätigkeiten, wie Reisevermittlung für einen privaten Reiseveranstalter, Veranstaltung von Tagesfahrten und Reisen, Durchführung von Stadtrundfahrten, gehören überwiegend nicht zu dem gesetzlichen Aufgabenbereich der BVG. Der Rechnungshof hat gefordert, diese unwirtschaftlichen Aktivitäten aufzugeben (T 249 bis 257).

Die BSR unterstützen seit dem Jahr 2000 einen Sportverein aufgrund von Sponsoringverträgen. Bis zum Jahr 2003 sind insgesamt 2 Mio. € hierfür aus Gebühren finanziert worden, die die Kunden aufgrund des gesetzlichen Anschluss- und Benutzungszwangs zu zahlen haben. Seit 2004 werden die Sponsoring-Zahlungen zwar dem gewerblichen Bereich zugeordnet. Dies ändert aber nichts daran, dass die BSR mit dem Sponsoring ihren gesetzlichen Aufgabenbereich überschritten haben. Die Sponsoringtätigkeit ist daher einzustellen (T 258 bis 263).

Die BWB betreiben in Blossin (Brandenburg) in einem ehemaligen Gutsschloss, das sie denkmalgerecht aus- und umgebaut haben, ein eigenes Seminarhotel. Aufgrund der mangelhaften Auslastung sind seit 1993 Verluste von mehr als 5 Mio. € entstanden, die in die Entgelte der BWB eingehen und so die Gebührenzahler belasten. Die BWB haben dies in Kauf genommen und beabsichtigen auch nach der Beanstandung durch den Rechnungshof lediglich, die jährlichen Verluste auf 390 000 € zu senken. Der Rechnungshof fordert demgegenüber, dass die BWB diese nicht betriebsnotwendige Immobilie, die auch in Zukunft nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, so bald wie möglich veräußern (T 264 bis 276).

Alle drei Anstalten schließen mit Führungskräften der 2. Führungsebene, teilweise auch mit jenen der 3. Führungsebene, AT-Verträge ab. Die Vergütungen und Erfolgsprämien differieren zwischen den Anstalten erheblich. So liegt die Spitzenbezahlung der 2. Führungsebene der BSR 16 v. H. und der BVG 55 v. H. über jener der BWB. Darüber hinaus gewähren die Anstalten ihren Führungskräften zahlreiche weitere Vergünstigungen, z. B. höhere Krankenbezüge als im Tarifbereich, eine Aufstockung der Altersversorgung, den Abschluss einer Unfallversicherung, personengebundene Dienstwagen auch zur privaten Nutzung usw. Die gewährten Leistungen stehen teilweise nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den übertragenen Aufgaben und zur wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Betriebs (T 210 bis 237, s. Anlage).

Die Prüfungsfeststellungen zeugen auch von dem Bestreben der Betriebe, sich in ihrem „Marktumfeld“ - sie orientieren sich an branchen- und größenmäßig vergleichbaren Unternehmen des deutschen und europäischen Wirtschaftsraums - zu positionieren. Sie beachten dabei aber zu wenig, dass sie im Wirtschaftsleben eine Sonderstellung einnehmen; denn sie sind nach dem BerlBG zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben als Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet worden. Im Unterschied zu privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen sind sie aufgrund gesetzlicher Vorgabe verpflichtet, gemeinwirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten. Die BSR und die BWB nehmen überdies wesentliche Aufgaben für Berlin mit Ausschließlichkeitwirkung im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs wahr, sehen sich also insoweit keinem Wettbewerb ausgesetzt. Alle drei Anstalten haben ihre Aufgaben mit dem Ziel einer kostengünstigen, kunden- und umweltfreundlichen Leistungserbringung durchzuführen. Sie sollen einen angemessenen Gewinn erzielen und sind verpflichtet, ihren gesamten Bilanzgewinn an das Land Berlin abzuführen. Das Land Berlin haftet als Gewährträger für deren Verbindlichkeiten, die Anstalten tragen somit keinerlei Insolvenzrisiko. Solange für die Anstalten diese gesetzlichen Vorgaben des BerlBG gelten, haben sie folglich alles zu unterlassen, das Geschäftsergebnis durch unnötige oder überhöhte Aufwendungen zu belasten.

Der Jahresbericht 2005 sowie diese Pressemitteilung können aus dem Internet unter www.berlin.de/rechnungshof abgerufen werden.